



Checkliste Studieren mit Kind

Stand 9_2022

Melanie Lüders

Inhalt der Checkliste

1. ZIELSETZUNG	2
2. REGELUNGEN FÜR EINEN ERFOLGREICHEN STUDIENVERLAUF	2
Mutterschutz	2
Fristenverlängerungen aufgrund von Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes	3
Ausnahmesituation bei Prüfungsrücktritt	3
Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes (max. 6 Semester)	3
Teilzeitstudium	4
Praxissemester	4
Nachweis	4
3. ORGANISATION DES STUDIENALLTAGS	4
Familienfreundliche Hochschule	4
Familienfreundliche Infrastruktur	4
Betreuungsangebote für Kinder	5
Regionale Einrichtungen und praktische Links	5
4. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN	6
Vor der Geburt	6
Nach der Geburt	7
Stipendien/Darlehen	8
Einzelmaßnahmen	9
5. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	10
Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen	10
Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Kempten	11
Bayerisches Hochschulgesetz vom 23.05.2006	11
Satzung an der Fachhochschule Kempten	12
Mutterschutzgesetz - MuSchG	12
Merkblatt zur Neuregelung des Mutterschutzrechts von 2018	12

1. ZIELSETZUNG

Diese Checkliste gibt Studierenden mit Kind eine Übersicht über Regelungen und Maßnahmen sowie Angebote und Kontakte, die sie in einem erfolgreichen Studienverlauf unterstützen.

Unterstützung finden die Studierenden mit Versorgungsaufgaben bei unterschiedlichen Angelegenheiten an folgenden Stellen:

- ✓ Büro für Gleichstellung, Familie und Diversity (Beratung und Kinderbetreuung)
- ✓ Abteilung Studium (Antrag auf Beurlaubung)
- ✓ Fachstudienberatungen (Studienorganisation)
- ✓ Fakultätsfrauenbeauftragte (Studienorganisation)
- ✓ Beratung und Service (Studienverlaufsplanung; Berufseinstieg)
- ✓ Prüfungskommissionsvorsitzende (Anrechnung von Leistungen und Fristverschiebungen)
- ✓ Studentenwerk Augsburg (Beratung)

2. REGELUNGEN FÜR EINEN ERFOLGREICHEN STUDIENVERLAUF

Die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges geben einen Überblick über den regulären Studienverlauf. Zusätzlich gibt es weitere gesetzliche Regelungen, welche in der Rahmenprüfungsordnung festgehalten sind und für Studierende mit Versorgungsaufgaben besonders relevant sind.

Während des Studienverlaufes ist es wichtig, die eigene Situation regelmäßig zu überprüfen, um bei Bedarf entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Es ist wichtig, auf die jeweilige Zuständigkeit bei rechtlich-verbindlichen Situationen zu achten, wie z.B. bei Antrag auf Fristverlängerung etc.

Mutterschutz

Schwangere Studentinnen sind zur Meldung der Schwangerschaft an die Hochschule, zur Gewährleistung ihres Schutzes verpflichtet. Die Meldung erfolgt über das Büro für Gleichstellung, Familie und Diversity. Das BGFDD informiert anschließend den oder die Dekan*in, die Fachstudienberatungen, die Abteilung Studium und den Arbeitssicherheitsbeauftragten über die Schwangerschaft oder Stillzeit.

- ✓ Die Schutzfrist vor der Geburt beträgt sechs Wochen.
- ✓ Die Schutzfrist nach der Geburt beträgt acht Wochen und verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung festgestellt wird.
- ✓ Die Studentin darf auch während der Schutzfristen ihr Studium fortführen. Der Verzicht auf den Mutterschutz kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- ✓ Es gilt das Verbot der Mehrarbeit, der Nacharbeit sowie der Sonn- und Feiertagsarbeit sowie gesonderte Ruhezeiten und Freistellungsmöglichkeiten für Untersuchungen und zum Stillen. Es ist möglich, Ausbildungen bis 22 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen zu besuchen, wenn sich die Schwangere oder stillende Studentin ausdrücklich dazu bereit erklärt. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- ✓ Gefährdungsbeurteilung: Nach Meldung der Schwangerschaft oder Stillzeit muss eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Verantwortlich hierfür ist die jeweils zuständige Führungskraft der Fakultät, die auf die Studentin zwecks Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zugeht. Die Frist für die Erstellung der anlassbezogenen

Beurteilung beträgt i.d.R. zehn Werktage ab Kenntnisaufnahme der Schwangerschaft oder Stillzeit

- ✓ Nachteilsausgleich: sollten aufgrund einer Gefährdungslage Lehrveranstaltungen, Labortätigkeiten, Praxisbesuche o.ä. nicht möglich sein, wird ein individueller Nachteilsausgleich vereinbart; ebenso, wenn Prüfungen auf Grund der Schwangerschaft oder Stillzeit nicht wahrgenommen werden können
 - Merkblatt zum Mutterschutz der HKE
 - § 19 APO

Fristenverlängerungen aufgrund von Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes

- ✓ Studien- und Prüfungsleistungen
- ✓ Grundlagen- und Orientierungsprüfung/Studienfortschrittshürde
- ✓ Wiederholungsprüfungen
- ✓ Abschlussarbeiten
 - **Wichtig:** Formgerechte Antragstellung beim Studienamt, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist
 - § 8, 9, 10 und 26 RaPO; § 11, 19 APO
 - Die Studiendauer kann ebenfalls verlängert werden. Siehe Beurlaubung

Ausnahmesituation bei Prüfungsrücktritt

Während der Prüfung muss bei auftretenden Komplikationen (z.B. durch die Schwangerschaft) die Prüfungsaufsicht informiert und die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest unverzüglich geltend gemacht werden. Auch kann bei Krankheit des Kindes unter unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Attests von der Klausur oder Prüfung zurückgetreten werden.

- **Wichtig:** Vgl. Aushang des Prüfungsausschusses
- § 26 RaPO; § 19 APO

Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes (max. 6 Semester)

- ✓ Formgerechte Antragstellung (jedes Semester beim Studienamt, schriftlich bis zum letzten Werktag vor Semesterbeginn)
- ✓ Prüfungen können weiterhin absolviert werden. Anmeldefristen sind zu beachten.
- ✓ Eine Rückmeldung und Übernahme entsprechende Gebühren sind weiterhin erforderlich.
- ✓ Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester angerechnet.
- ✓ Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist in der Regel nicht möglich.
 - **Achtung:** BAföG wird bei einer Beurlaubung nicht gezahlt!
www.bafög.de/bafog/de/antrag-stellen/merkmale/schwangerschaft-und-kindererziehung/schwangerschaft-und-kindererziehung
 - **Wichtig:** Während der Beurlaubung entfällt der eigene Kindergeldanspruch!
Ausgenommen: Mutterschutzfristen und eine Übergangszeit von max. vier Monaten
 - **Bitte beachten:** Fristen für Wiederholungsprüfungen laufen evtl. weiter!

- § 7 Satzung über das Immatrikulations-[...]verfahren; Art. 48 BayHSchG
- Formular der Abteilung Studium zur Beurlaubung: www.hs-kempton.de/meine-hochschule/termine-und-fristen/rueckmeldung-beurlaubung-exmatrikulation

Teilzeitstudium

Einige Studiengänge können in Teilzeit studiert werden. Ein Wechsel von Voll- zu Teilzeit oder umgekehrt ist in vielen Fällen mind. einmal möglich.

- Vgl. die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges

Praxissemester

Auch kann im Einzelfall geprüft werden, ein Praxissemester in Teilzeit zu absolvieren oder zu verschieben.

Nachweis

Bei Inanspruchnahme dieser Regelungen ist meist ein Nachweis gefordert. Nachweise können sein:

- ✓ Attest über Schwangerschaft oder Vorlage des Mutterpasses
- ✓ Geburtsurkunde des Kindes

Auch ist ein Attest bei Verhinderung durch Krankheit des Kindes notwendig. Hier ist zudem das Verfahren der jeweiligen Fakultät zu beachten und wenn möglich frühzeitig zu klären!

3. ORGANISATION DES STUDIENALLTAGS

Um mit den alltäglichen Anforderungen unterschiedlicher Lebensphasen umgehen zu können, gibt es zahlreiche Angebote an der Hochschule Kempten.

Familienfreundliche Hochschule

- ✓ Persönliche Beratung im Büro für Gleichstellung, Familie und Diversity
- ✓ Unterstützung bei der Studienorganisation
- ✓ Tipps zur Finanzierung des Studiums mit Kind
- ✓ Regelmäßiger Elterntreff Studieren mit Kind
- ✓ Newsletter und Infomail des BGFD
- ✓ Veranstaltungen
- ✓ Infosammlung auf der Homepage

Familienfreundliche Infrastruktur

- ✓ Familienecke in der Mensa
- ✓ Kostenloser Kinderteller in der Mensa
- ✓ Familienparkplätze
- ✓ Mehrere Still- und Wickelmöglichkeiten auf dem Campus
- ✓ Eltern-Kind-Arbeitszimmer in Gebäude D, Raum 110

Betreuungsangebote für Kinder

- ✓ Kinderbetreuung von Kindern bis zu drei Jahren bei den Campuszwerger
- ✓ Ferienbetreuung bei den CampusKids – aktuell nicht verfügbar
- ✓ Flexible Kinderbetreuung von Kindern, z.B. bei Sonderveranstaltungen, Betreuungsausfällen und Prüfungen – aktuell nicht verfügbar
- ✓ Babysittingdatenbank

Regionale Einrichtungen und praktische Links

Familienunterstützung in Kempten

- ✓ Kinderschutzbund Kempten: Babysitting-Vermittlung und offene Kinderbetreuung; Elternkurse, Familienpaten
 - www.kinderschutzbund-kempten.de
- ✓ KoKi Kempten - Netzwerk frühe Kindheit: für werdende Eltern und Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren; Begleitung, Kursangebot, Informationen uvm.
 - www.fruehe-kindheit-kempten.de/de/koki-kempten.php
- ✓ Aktionskreis Familienfreundliches Kempten: Beratungsführer
 - www.familie-kempten.de

Beratungsangebote innerhalb Kemptens

- ✓ Pro Familia
 - www.profamilia.de
- ✓ Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
 - www.skf-augsburg.de
- ✓ KJF Kinder- und Jugendhilfe Kempten-Oberallgäu
 - www.kjf-kinder-jugendhilfe.de

u.v.a. unter www.kempten.de/kinder-familie-227.html

Interessante Links

- ✓ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet zwei interessante Seiten zu dem Thema Familie und Kind:
 - www.familien-wegweiser.de
 - www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de
- ✓ Unterstützung bei der Berechnung der voraussichtlichen Leistungen bietet diese Seite des Bundesministeriums:
 - www.infotool-familie.de
- ✓ Informationen rund um die das Studium mit Kind gibt es auch vom Studentenwerk Augsburg. Dieses hat eine sehr umfangreiche Broschüre herausgegeben.
 - <https://de.scribd.com/document/233392355/Studieren-mit-Kind-in-Augsburg>
- ✓ Internationale Studierende, die verheiratet sind und/oder Kinder haben, finden auf den Seiten von study-in-bavaria informative Hinweise und Anregungen:
 - www.study-in-bavaria.de/de/wie/praktische-tipps/familie/

Anträge, Formulare, Urkunden

- ✓ Als frisch gebackene Eltern kommen einige Ämtergänge bei verschiedenen Behörden auf Sie zu. Auch auf dem weiteren Lebensweg Ihres Kindes müssen viele Formalitäten erledigt werden. Bei Fragen hilft die Behördennummer 115.
 - www.115.de
- ✓ In Bayern gibt es zusätzlich die Seite Familienland Bayern mit Fakten, Videos und Interviews sowie vielen weiteren Angeboten für Familien (und solche die es werden wollen) in Bayern.
 - www.familienland.bayern.de/

Weitere Informationen finden sich hier:

www.hochschule-kempten.de/services/gleichstellung-und-familie.html

4. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

Einige Leistungen können schon während der Schwangerschaft bezogen werden. Andere Leistungen werden erst mit der Geburt möglich, können aber schon vorab vorbereitet werden. Auch Stipendien können helfen, das Studium mit Kind zu finanzieren.

Eine Übersicht über alle Leistungen des Bundes zeigt das Familienportal auf.

- www.familienportal.de
- www.familienportal.de/familienportal/lebenslagen/schwangerschaft-geburt/checkliste
- www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/welche-leistungen-kann-ich-als-schuelerin-auszubildende-oder-studentin-bekommen--148162

Vor der Geburt

Einmalige Leistungen

- ✓ Erstausrüstungen für das Neugeborene und
- ✓ Finanzielle Unterstützung durch die sogenannte Erstausrüstung z.B. für Schwangerenbekleidung und die Grundausrüstung für das Neugeborene gibt es über die Bundesstiftung Mutter und Kind und kann sowohl bei kirchlichen Einrichtungen, wie dem Sozialdienst katholischer Frauen, der Diakonie und der Caritas oder bei ProFamilia beantragt werden. ALG II berechnete können diese Erstausrüstung über das Jobcenter beantragen.
 - **Wichtig:** Leistungen vor der Anschaffung beantragen
 - www.profamilia.de/themen/eltern-sein/finanzielle-und-soziale-hilfen
 - www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Mutterschaftsgeld

- ✓ Bei geringfügiger Beschäftigung neben dem Studium zahlt die Krankenkasse während der Mutterschutzfristen bis zu 13€ pro Tag. Ggf. kommt noch ein Arbeitgeberzuschuss hinzu. Beantragt wird das Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse.
 - www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/wie-kann-ich-mutterschaftsgeld-der-gesetzlichen-krankenkasse-berechnen-und-beantragen--125038

Mehrbedarfzuschläge

- ✓ Bei BaföG-Berechtigung kann ein Mehrbedarf aufgrund der Schwangerschaft geprüft werden. Für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche wird bei entsprechender Bedürftigkeit ein Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgebenden Regelsatzes für die Hilfe zum Lebensunterhalt anerkannt.

→ www.bafög.de/bafog/de/antrag-stellen/merkblaetter/schwangerschaft-und-kindererziehung/schwangerschaft-und-kindererziehung

Wohngeld/Wohnberechtigungsschein

- ✓ Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) geleistet. Sie sind antragsberechtigt, wenn Sie kein BaföG erhalten und ein geringes, eigenes Einkommen haben. Wohngeld kann auch nur für das Kind gestellt werden.

→ www.kempten.de/de/wohngeld-1.php

Grundsicherung

- ✓ Auch wenn Sie selbst als Studierende nicht antragsberechtigt sind, können Sie den Bezug von Sozialgeld für Ihr Kind prüfen lassen.

→ www.stmas.bayern.de/grundsicherung/index.php

→ www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Arbeitslosigkeit/Grundsicherung/index.htm

Nach der Geburt

Elterngeld

- ✓ Das Mindestelterngeld von 300 Euro erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten

→ www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld/index.php

→ www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld

Bayerisches Familiengeld

- ✓ Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind.
- ✓ Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.
- ✓ Wenn in Bayern Elterngeld bezogen wird, ist kein zusätzlicher Antrag notwendig.

→ www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php

Kindergeld

- ✓ Grundsätzlich besteht für alle Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld

→ www.familienkasse.de

Kinderzuschlag

- ✓ Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag
- ✓ Bis max. 229€ je Kind unter 25 Jahre im Monat.
- ✓ Voraussetzung ist der Bezug von Kindergeld sowie einem mind. Bruttoeinkommen von 900€ (Elternpaare) oder 600€ (Alleinerziehende).
- ✓ Wichtig ist, dass der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

→ www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kinderzuschlag

Bafög für junge Eltern

- ✓ Kinderbetreuungszuschlag wird pauschal und als Vollzuschuss gezahlt. Zum regulären Bedarfssatz kommen monatlich 160€ für Kinder unter 14 Jahren.
- ✓ Ausbildungsförderung für junge Eltern wird für eine angemessene Zeit über die Förderhöchstdauer hinaus als Zuschuss gewährt, wenn sie wegen Schwangerschaft und/oder der Pflege/Erziehung eines Kindes überschritten wurde

→ www.bafög.de/bafog/de/das-bafog-alle-infos-auf-einen-blick/_documents/bafog-fuer-auszubildende-mit-familienverantwortung.html

Stipendien/Darlehen

Es gibt zahlreiche Stipendien für jegliche Fachrichtungen und Lebensphasen. Eine gute Übersicht bietet die Plattform My Stipendium.

→ www.mystipendium.de/

Deutschlandstipendium

- ✓ Das Studium mit Kind wird bei der Vergabe des Deutschlandstipendiums besonders berücksichtigt.
- ✓ Das Stipendium wird immer im Mai vergeben. Eine Bewerbung zu Beginn des Studiums ist förderlich.

→ www.hs-kempton.de/services/stipendien-stiftungen/deutschlandstipendium.html

Hildegardis Verein

- ✓ Unterstützung studierender Mütter. Einsendeschluss der Bewerbungen sind jeweils 30.06./31.12. Voraussetzung ist die christliche Konfession.

→ www.hildegardis-verein.de/mit-kind.html

Aufstiegsstipendium der Stiftung Begabtenförderung beruflicher Ausbildung (sbb)

- ✓ Das Aufstiegsstipendium unterstützt Fachkräfte mit Berufsausbildung und Praxiserfahrung bei der Durchführung eines ersten akademischen Hochschulstudiums

→ www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html

Stipendien der LaKoF

- ✓ Madame Courage: Finanzielle Förderung alleinerziehender Studentinnen in der Abschlussphase ihres Studiums

→ www.lakof-bayern.de/foerderung/madame-courage

→ www.skfbayern.de/aufgaben-projekte/projekt-madame-courage

- ✓ Promotionsstipendium für Frauen mit Abschluss an einer HAW. Antragsfrist ist immer der 1. Februar eines Jahres.
→ www.lakof-bayern.de/foerderung/HAW/pst

Darlehen der Bayerischen Studentenwerke

- ✓ Die Darlehenskasse der Bayerischen Studentenwerke e.V. stellt bedürftigen Studierenden an bayerischen Hochschulen Studiendarlehen zur Verfügung, mit denen die Examensvorbereitungen erleichtert und ein erfolgreicher Studienabschluss ermöglicht werden sollen
→ <https://www.darlehenskasse-bayern.de/unser-angebot/>

Einzelmaßnahmen

Kostenloser Kinderteller in der Mensa des Studentenwerks Augsburg

- ✓ Für Kinder kann Essen aus dem Tagesangebot ausgewählt werden und das Personal richtet eine Kinder-Portion an. Gegen Vorlage des Studierendenausweises gibt es für Kinder bis sechs Jahre das Mittagessen kostenlos.

Zuschuss zur Kinderbetreuung

- ✓ Die Elternbeiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen können, abhängig von Ihrem Einkommen, ganz oder teilweise übernommen werden. Antragsstellung erfolgt i.d.R. beim Jugendamt, Amt für Soziales oder Landratsamt. Informationen erhalten Sie auch über die jeweilige Einrichtung.
→ www.kempton.de/kindertagesstatten-635.html
→ www.kempton.de/Informationen_fuer_eltern.html

Bildungspaket

- ✓ Zuschuss zum Mittagessen in Kita, Schule und Hort
- ✓ Zuschuss bei Ausflügen, Schulbedarf und sozialer und kultureller Teilhabe
- ✓ Voraussetzung ist der Bezug von Grundsicherung, Wohngeld oder Kinderzuschlag
→ www.kempton.de/50-bildung-und-teilhabe-3363.html

Hinweise zur Krankenversicherung

- ✓ In der Regel sind Studierende mit Kind bis zum 25. Lebensjahr bei Ihren Eltern familienversichert, für den Fall, dass nicht mehr als 450€ monatlich an Einkommen bezogen oder mehr als 20 Stunden gearbeitet wird.
- ✓ Im Anschluss kann eine Pflichtversicherung (ca. 86€) abgeschlossen werden, solange das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten wurde. Danach erlischt die Pflichtversicherung.
- ✓ Die anschließende freiwillige Versicherung kann deutlich teurer werden. Steht der Studienabschluss in Aussicht, lohnt es sich, bei der Krankenversicherung eine Verlängerung der Pflichtversicherungsdauer zu erfragen (Examenstarif für max. 6 Monate).
- ✓ Manche private Krankenversicherung bietet einen Studierendentarif bis 35 Jahre an. Ein Wechsel aus der privaten in die gesetzliche Krankenkasse ist jedoch erst nach Abschluss des Studiums wieder möglich.

→ www.studis-online.de/StudInfo/Versicherungen/krankenversicherung.php

5. Gesetzliche Grundlagen

Hier finden Sie Auszüge aus einigen relevanten gesetzlichen Grundlagen der Studienorganisation, für den unterstützenden Umgang mit Studierenden mit Versorgungsaufgaben. Bitte beachten Sie, dass aktuellere Fassungen vorhanden sein können.

Stand November 2016

Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen

IN DER FASSUNG VOM 1.10.2010 – FÜR BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE –

§8 Regeltermine und Fristen

(2) ¹In Bachelorstudiengängen ist nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.

(3) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit

1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der Hochschulprüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und

2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden

und damit die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden. [...] ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.

(4) ¹Die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Die Hochschulprüfungsordnung regelt das Verfahren der Fristverlängerung. ³Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

§ 9 Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.

(2) ¹Die Hochschulprüfungsordnung kann Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen; sind in der Hochschulprüfungsordnung keine Voraussetzungen für den Rücktritt festgelegt, gilt das Nichterscheinen zur Prüfung als wirksamer Rücktritt. ²Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Studierende die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.

(3) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach den Abs. 1 und 2 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. ⁴ § 8 Abs. 4 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 10 Wiederholung

(1) ¹Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung möglich; die Hochschulprüfungsordnung kann weitere Zulassungsvoraussetzungen für die zweite Wiederholungsprüfung festlegen. ³Die Hochschulprüfungsordnung kann für eine Modulprüfung oder die Modulteilprüfungen eine dritte Wiederholung vorsehen. ⁴Für die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der Hochschulprüfungsordnung festzulegen. ⁵Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

(2) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

(3) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 8 Abs. 4 Satz 1

bedingt.²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.³Für Fristverlängerungen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 26 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Bei Teilprüfungen (§ 23 Abs. 8) sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. ³Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist in einem Studiengang in höchstens vier Prüfungen möglich; jede bestehen erhebliche Teilprüfung zählt dabei als eine Prüfung. ⁴In der Vorprüfung ist unter Anrechnung auf die Höchstzahl nach Satz 3 eine zweite Wiederholung in höchstens zwei Prüfungen möglich, wenn das Grundstudium nicht mehr als zwei Semestern umfasst, im Übrigen in drei Prüfungen. ⁵Die Prüfungsordnung der Hochschule kann weitere Zulassungsvoraussetzungen für die zweite Wiederholungsprüfung, insbesondere bestimmte Mindestnoten in den übrigen Prüfungsfächern, festlegen. ⁶Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen. ⁷Fehlversuche in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudiengangs an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen können in jedem Semester zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt werden. ²Die Prüfungsordnung der Hochschule kann zusätzliche Wiederholungstermine zulassen.

(3) ¹Für die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der Hochschulprüfungsordnung festzulegen. ²Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden. ³Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von Absatz 4 Satz 1 bedingt.

(4) ¹Die Fristen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen; § 25 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁵Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, dass Anträge auf Fristverlängerung innerhalb bestimmter Fristen beim Prüfungsamt eingehen müssen. ⁶Wird keine Nachfrist gewährt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Kempten

in der Fassung der Änderungssatzung v. 10. September 2018

Diese Fassung beinhaltet alle Änderungen. Sie dient als Arbeitshilfe und ist nicht rechtsverbindlich.

§ 11 APO Regeltermine und Fristen

(1) ¹In Bachelorstudiengängen bestimmen die Studien- und Prüfungsordnungen, welche konkreten Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis zum Ende des zweiten Fachsemesters (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO) zu erbringen sind (verpflichtende Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

(2) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit alle für das Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO mindestens mit der Note „ausreichend“ oder dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erbracht und die erforderlichen ECTS-Punkte nach den betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen erworben werden. ²Bei der Berechnung der Fristen werden Zeiten einer Beurlaubung nicht mitgezählt.

[...]

(5) ¹Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 2 können auf Antrag der Studierenden bei nicht zu vertretenden Fristüberschreitungen nach § 8 Abs. 4 RaPO angemessen verlängert werden. ²Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Studienamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor Ablauf der in Absatz 1 bis 2 genannten Fristen eingehen; im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit muss der Antrag mit dem ärztlichen Attest, das (nach § 9 Abs. 3 Satz 3 RaPO) grundsätzlich auf einer Untersuchung am Tag der versäumten Prüfung beruhen muss, spätestens eine Woche nach dem versäumten Prüfungstag eingehen. ³Weitere Details ergeben sich aus den hochschulöffentlichen Aushängen des Prüfungsausschusses.

§ 19 Gestaltung der Studien- und Prüfungsbedingungen nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Satz 4 Mutterschutzgesetz
Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

Bayerisches Hochschulgesetz vom 23.05.2006

Art. 48 Rückmeldung, Beurlaubung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) ¹Studierende können von der Hochschule auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(4) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, sind auf die Frist nach Abs. 2 Satz 2 nicht anzurechnen; in diesen Fällen gilt Abs. 3 Halbsatz 1 nicht.

Satzung an der Fachhochschule Kempten

ÜBER DAS IMMATRIKULATIONS-, BEURLAUBUNGS-, RÜCKMELDE- UND EXMATRIKULATIONSVERFAHREN VOM 06.12.2013

§ 7 Beurlaubung

(1) ¹Studierende der Hochschule Kempten können (gem. Art. 48 Abs. 2 BayHSchG) aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die Beurlaubung ist schriftlich beim Studienamt zu beantragen. ³Als Frist für die Antragsstellung wird jeweils der letzte Werktag vor Beginn des jeweiligen Semesters festgesetzt. ⁴Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, so werden Anträge für das bereits laufende Semester nur bis zum Ende der Vorlesungszeit berücksichtigt. ⁵Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(2) Wichtige Gründe im Sinnes des Absatzes 1 sind Umstände, die das Studium an der Hochschule Kempten wesentlich behindern und einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit in Frage stellen, insbesondere
- durch ärztliches Attest bescheinigte Krankheiten des/der Studierenden, wenn die Krankheit ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,

- Schwangerschaften, Erziehung eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGB S. 874, 896) in der jeweils gültigen Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGB S. 1014, 1015) in der jeweilig geltenden Fassung,

- [...]

(3) Andere als die aufgeführten Gründe können nur ausnahmsweise in unzumutbaren Härtefällen bei hinreichender Begründung im Einzelfall anerkannt werden.

[...]

(5) ¹Eine Beurlaubung kann in der Regel nur bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. ²Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz bleiben nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG unberührt. ³Einzelne Beurlaubungen werden jeweils nur für ein Semester ausgesprochen. ⁴Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist in der Regel nicht möglich. ⁵Ein schriftlicher Nachweis des wichtigen Grundes für die Beantragung eines Urlaubssemesters ist dem Antrag beizufügen.

(6) ¹Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Erst-Prüfungen an der Hochschule Kempten nicht abgelegt werden. ²Art. 48 Abs. 4 BayHSchG bleibt unberührt.

Mutterschutzgesetz - MuSchG

GESETZ ZUM SCHUTZ VON MÜTTERN BEI DER ARBEIT, IN DER AUSBILDUNG UND IM STUDIUM

§ 3 Schutzfristen vor und nach der Entbindung

(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. Sie kann die Erklärung nach Satz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet eine Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist nach der Entbindung). Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen

1. bei Frühgeburten,
2. bei Mehrlingsgeburten und,
3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

(3) Die Ausbildungsstelle darf eine Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt. Die Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Merkblatt zur Neuregelung des Mutterschutzrechts von 2018

A. kurzer Überblick

1. Ziele

Ziel der Reform ist es, auch weiterhin eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine schwangere oder stillende Frau und ihr (ungeborenes) Kind auf der einen und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit auf der anderen Seite zu gewährleisten. Darüber hinaus soll berufsgruppenunabhängig ein für alle Frauen einheitliches

Gesundheitsschutzniveau in der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit sichergestellt werden. Auch Studentinnen sollen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die Studentinnen ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

Schließlich soll die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das Gesetz integriert werden.

2. Lösungen

- Einbeziehung von Studentinnen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 17 bis 24 MuSchG nicht auf sie anzuwenden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 Mutterschutzgesetz, kurz: MuSchG, i. d. F. ab 1. Januar 2018, hier beigefügt als Anlage zu diesem Merkblatt);
- branchenunabhängige Fassung der Regelungen zum Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit (§ 5 Abs. 2 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018 erfasst das Verbot der Nacharbeit für schwangere oder stillende Studentinnen);
- Einführung eines behördlichen Genehmigungsverfahrens für die Beschäftigung nach 20 Uhr (§ 28 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018).
- Neustrukturierung und Neufassung der Pflichten der Arbeitgeber zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen für schwangere oder stillende Frauen sowie die im Einzelfall notwendige Umgestaltung dieser Arbeitsbedingungen (Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Mutterschutzgesetz, kurz: MuSchG, i. d. F. ab 1. Januar 2018);
- Einbeziehung der Regelungen der MuSchArbV in die Neufassung des Mutterschutzgesetzes

3. Inkrafttreten

- Das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- Regelungen zur Geburt eines Kindes mit Behinderung und zu einer Fehlgeburt gelten seit dem 30.05.2017.

B. Im Einzelnen:

1. Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz

- Schutzfristen vor und nach der Entbindung (§ 3 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018)
Die Ausbildungsstelle (Hochschule oder Betrieb/Einrichtung, in dem/der ein Praktikum abgeleistet wird) darf eine schwangere Studentin in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung nicht tätig werden lassen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich nicht ausdrücklich zu Studien- und Prüfungsleistungen bereit erklärt. Die schwangere Studentin kann die Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus der Kopie des Mutterpasses ergibt. Erfolgt die Entbindung nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.
Die Schutzfrist nach der Geburt beträgt acht Wochen und verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und, wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird. Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung. Wird vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt, verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nur, wenn die Studentin dies beantragt.
Die Ausbildungsstelle darf eine Studentin bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen (ihr also die Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen ermöglichen), wenn die Studentin dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt. Die Studentin kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
Die Ausbildungsstelle darf eine Studentin nach dem Tod ihres Kindes bereits nach Ablauf der ersten zwei Wochen nach der Entbindung in die hochschulische Ausbildung einbeziehen (ihr also die Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen ermöglichen), wenn die Studentin dies ausdrücklich verlangt und nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Die Studentin kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit (§ 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018)
Die Ausbildungsstelle darf von schwangeren oder stillenden Studentinnen, die 18 Jahre oder älter sind, Studien- und Prüfungsleistungen nur in einem Umfang von maximal achteinhalb Stunden täglich oder von maximal 90 Stunden in der Doppelwoche abverlangen.
Bei schwangeren oder stillenden Studentinnen unter 18 Jahren darf der Umfang an eingeforderten Studien- und Prüfungsleistungen acht Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche nicht überschreiten.
In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet. Bei mehreren Ausbildungsstellen (z. B. Hochschule und Betrieb/Einrichtung, in dem/der ein Praktikum abgeleistet wird) sind die Zeiten für Studien- und Prüfungsleistungen zusammenzurechnen.
Die Ausbildungsstelle muss der schwangeren oder stillenden Studentin nach Beendigung des täglichen Studiums (sei es Studien- und Prüfungsleistungen oder ein Praktikum) eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewähren.
- Verbot der Nacharbeit (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018)

Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Studentin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen lassen, wenn

1. sich die schwangere oder stillende Studentin dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018) für die schwangere Studentin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Studentin kann ihre Erklärung nach Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018)

Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Studentin nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen lassen, wenn

1. sich die schwangere oder stillende Studentin dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. der schwangeren oder stillenden Studentin in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018) für die schwangere Studentin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Studentin kann ihre Erklärung nach Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen (§ 7 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018)

Die Ausbildungsstelle hat eine schwangere oder stillende Studentin für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Entsprechendes gilt zugunsten einer Studentin, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

Die Ausbildungsstelle hat eine stillende Studentin auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen, mindestens aber zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde. Bei einer zusammenhängenden Ausbildungszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen der stillenden Studentin zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Ausbildungsstelle keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Ausbildungszeit gilt als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mehr als zwei Stunden unterbrochen wird.

2. Betrieblicher Gesundheitsschutz (§§ 9 - 15 MuSchG)

- Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Studentin (§ 15 MuSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018)

Eine schwangere Studentin soll ihrer Ausbildungsstelle (Hochschule oder Betrieb/Einrichtung, in dem/der ein Praktikum abgeleistet wird) ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine stillende Studentin soll ihrer Ausbildungsstelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

Bei der Meldung der Schwangerschaft muss die Studierende als Nachweis der Schwangerschaft ihren Mutterpass/eine Kopie des Mutterpasses mit voraussichtlichem Entbindungstermin vorlegen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

Das Ergreifen konkreter Schutzmaßnahmen für die schwangere oder stillende Mutter und ihr (ungeborenes) Kind durch die Hochschule Kempten ist erst ab Mitteilung der Schwangerschaft bzw. des Stillens möglich.

3. Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule Kempten:

- Zuständigkeit für die anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung:

Verantwortlich ist die jeweils zuständige Führungskraft (der Professor oder die Professorin, dem oder der die dem Dienstherrn obliegende Personal- und Betreiberverantwortung in den Bereichen Arbeits- und Mutterschutz gemäß §§ 13 DGUV V1, 9 Abs. 5 MuSchG, 9 BayHSchPG i. V. m. 35 BeamtStG übertragen wurde) - er oder sie kann sich bei Bedarf Unterstützung bei den Sicherheitsbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt holen.

- Zuständigkeit für Information und Beratung von schwangeren und/oder stillenden Studierenden zum Zwecke des Mutterschutzes

Büro für Gleichstellung und Familie (BGF). Die Schwangerschaft oder Stillzeit werden dem BGF angezeigt. Das BGF informiert den oder die Dekan/in und das Studienamt über die Schwangerschaft oder Stillzeit einer Studierenden, der oder die Dekan/in informiert den oder die jeweilige/n Fachstudienberater/in und die zuständige Prüfungskommission.

- Zuständigkeit für die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung, d. h. wenn eine Studierende mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt

Verantwortlich ist die jeweils zuständige Führungskraft (der Professor oder die Professorin, dem oder der die dem Dienstherrn obliegende Personal- und Betreiberverantwortung in den Bereichen Arbeits- und Mutterschutz gemäß §§ 13 DGUV V1, 9 Abs. 5 MuSchG, 9 BayHSchPG i. V. m. 35 BeamtStG übertragen wurde) - er oder sie kann sich bei Bedarf Unterstützung bei den Sicherheitsbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt holen.

Das Original der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist dem Studienamt zwecks Weiterleitung an die

Gewerbeaufsicht zuzuleiten, 1 Kopie ist dem BGF zuzuleiten, 1 Kopie verbleibt im Dekanat.

Das Dokument für die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung müssen sich die Führungskräfte unter folgendem Link herunterladen:

www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/GAA/Formulare.php?PFAD=/index.php:/index2.php:/Aufgaben/GAA/Gewerbeaufsichtsamt.php

Es wird immer wieder aktualisiert. So ist sichergestellt, dass immer die aktuellste Version verwendet wird.

Die Frist für die Erstellung der anlassbezogenen Beurteilung beträgt 7 Tage ab Kenntnisnahme der Schwangerschaft einer Studierenden oder der Tatsache, dass sie stillt.

- Zuständigkeit für Meldung an die für Mutterschutz zuständige Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Schwaben) im Rahmen der Mitteilungspflichten nach § 27 Abs. 1 MuSchG Studienamt bzw. PSBT
- Zuständigkeit für die Archivierung der Unterlagen für die Gewerbeaufsicht für zwei Jahre (Meldeunterlagen sowie Unterlagen der konkreten Schutzmaßnahmen wie bspw. Vor- oder Nachverlegung einer Prüfung, alternative Prüfungsform, Alternativen zu Lehrveranstaltungen oder Praktika, an denen die Studierende als Ergebnis der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung nicht teilnehmen kann) Studienamt bzw. PSBT